Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

Stand: 26. Oktober 2026

B&W Software für effiziente Produktentwicklung GmbH
Weisse-Herz-Str. 2a
D-91054 Erlangen
Tel. +49(0) 91 31 - 5 33 87-00
Fax: +49(0) 91 31 - 5 33 87-20
Mail: info@buw-soft.de

§ 1 Anwendungsbereich

(1) B&W Software für effiziente Produktentwicklung GmbH (nachfolgend „B&W“) ist ein Anbieter von Zusatzapplikationen für das 3D CAD-System Creo Parametric, das von der PTC Inc., 121 Seaport Blvd, Boston Massachusetts 02210 (nachfolgend „PTC“), angeboten wird. Seit vielen Jahren entwickelt B&W maßgeschneiderte Anwendungen zur Effizienzsteigerung in der Produktentwicklung.

(2) Der Kunde erwirbt von B&W ein Nutzungsrecht an einer Zusatzapplikationen für das 3D CAD-System Creo Parametric der PTC. Die Software der PTC ist hiervon nicht umfasst und muss gesondert von der PTC bezogen werden. Die Software von B&W kann insbesondere verwendet werden zur Erweiterung und Anpassung der CAD-Umgebung sowie zur Automatisierung von Routineaufgaben durch Expertensysteme.

(3) Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Überlassung des im Licence File genannten Computerprogramms im Objektcode inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation („Software“) und die Einräumung der in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte. Die Software besteht aus den von B&W geschaffenen Erweiterungen und Anpassungen.

(4) B&W überlässt dem Kunden die Software zum Download über einen entsprechenden Link, der dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. B&W stellt dem Kunden die Software und die Benutzerdokumentation auf ihrer Homepage (https://www.buw-soft.de) zum Download bereit. Für den Log-In in den geschützten Bereich seines Internetauftritts teilt B&W ihm den Benutzernamen sowie das zugehörige Passwort („Zugangsdaten“) mit. Für den Fall, dass die Software mittels Lizenzschlüssel geschützt ist, erhält der Kunde den Lizenzschlüssel ausschließlich für die Nutzung der Software wie in den vorliegenden Nutzungsbedingungen, dem Licence File und der Benutzerdokumentation näher bestimmt.

(5) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software sowie die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Software einzusetzen ist, ergibt sich abschließend aus der beigefügten Produktbeschreibung. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.

(6) Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

(7) Die Software und alle diese betreffenden Funktionalitäten werden ausschließlich Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen angeboten.

§ 2 Rechteeinräumung

(1) Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 3 dieser Nutzungsbedingungen ein nicht ausschließliches, Recht zur Nutzung der Software im in diesen Nutzungsbedingungen und dem Licence File eingeräumten Umfang. Bis zur vollständigen Zahlung ist dem Kunden die Nutzung nur vorläufig und widerruflich gestattet. B&W kann diese Gestattung widerrufen, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug ist. Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der Anzahl der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Licence File. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Verbundene Unternehmen des Kunden (§ 15 AktG) gelten als Dritte.

(2) Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.

(3) Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompilieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass B&W dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen für den betroffenen Softwarebestandteil auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat

(4) Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, für die Zeit der Mehrnutzung schuldet der Kunde die Vergütung nach der jeweils gültigen Preisliste von B&W. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen, weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(5) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

§ 3 Entgelt, Fälligkeit und Verzug

(1) Das vom Kunden zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus dem abzuschließenden befristeten Abonnement („subscription agreement“). Sämtliche Preise verstehen sich netto, d.h. ausschließlich der ggf. anfallenden Mehrwertsteuer.

(2) Zahlungen sind mit der Bereitstellung zum Download und Mitteilung der Zugangsdaten an den Kunden fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug.

(3) Die Verzugszinsen betragen 9 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

§ 4 Gewährleistung

(1) B&W leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die Software ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in der Produktbeschreibung genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieser Nutzungsbedingungen oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch B&W berechtigt zu sein.

(2) Der Kunde hat die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen B&W unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, jede mit Hilfe der Software erstellte Konstruktion anhand der Vorgaben der VDI-Richtlinien „Methodisches Entwerfen technischer Produkte“ und „Qualitätsmanagement in der Produktentwicklung“ sowie der ISO 9001, dort unter Ziffer 8.2.4 auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen.

(4) B&W ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird B&W dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden. Der Kunde unterstützt B&W bei der Fehleranalyse.

(5) B&W ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. B&W genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem sie mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf ihrer Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

(6) Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet B&W nach § 5.

(7) Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich. Sonstige Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 5 Abs. 1 und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

(8) Besteht zwischen den Parteien ein Wartungsvertrag, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den in diesem Wartungsvertrag vorgesehenen Zeiten.

(9) Für Software, die im Rahmen eines subscription agreements überlassen wird, gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend, soweit gesetzlich zulässig. Die verschuldensunabhängige Haftung von B&W für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen.

§ 5 Haftung

(1) B&W haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer von B&W ausdrücklich übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), ist die Haftung von B&W der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

(3) Eine weitergehende Haftung seitens B&W besteht nicht, insbesondere haftet B&W nicht für Mängel, die durch Fehlverhalten oder Fehlbedienung des Kunden entstanden sind, sowie für Mängel an der PTC-Software.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von B&W, sowie für deren Erfüllungsgehilfen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch vor der Installation der Software und vor jedem Update, zu sichern. Für den Verlust oder die Veränderung von Daten haftet B&W, außer in den Fällen des Absatzes 1, nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

§ 6 Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

(1) Der Kunde wird die Software sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Software sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

(2) Der Kunde wird B&W bei Vorliegen eines Anfangsverdachts einer lizenzwidrigen Verwendung einer Software ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt, nach Ankündigung mit angemessener Frist, in der Regel 14 Tage. Hierzu wird der Kunde B&W Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch B&W oder eine von B&W benannte und für den Kunden akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. B&W darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. B&W wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 5% (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten B&W.

§ 7 Laufzeit

Sofern ein subscription agreement zwischen den Parteien vereinbart wird und die Laufzeit somit auf den im Angebot angegebenen Zeitraum beschränkt wird, kann der Kunde das subscription agreement jeweils mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende der Laufzeit ein Angebot auf Verlängerung um ein Jahr abgeben. B&W ist berechtigt, das Angebot des Kunden abzulehnen. Nutzt der Kunde die Software nach Ende der Vertragslaufzeit weiter, gilt dies als konkludentes Angebot zur Vertragsverlängerung, das ohne weitere erforderliche Handlungen des Kunden von B&W durch Verlängerung der Lizenz angenommen werdenkann.

§ 8 Sonstiges

(1) Der Kunde darf Ansprüche gegen B&W nur nach schriftlicher Zustimmung von B&W auf Dritte übertragen.

(2) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder mit Forderungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung von B&W stehen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

(5) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Käufer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung durch B&W steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(6) Die Parteien sind sich darüber einig, dass auf das vorliegende Rechtsverhältnis das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden ist.

(7) Erfüllungsort ist Erlangen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg.

(8) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahekommt.

(9) Sämtliche in diesen Nutzungsbedingungen genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.